



# Beitragsordnung

## § 1 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern, welche am Jahresanfang jeweils bis zum 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten sind.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei einer Neuaufnahme erstmals fällig, wenn der Vorstand positiv über die Aufnahme entschieden hat und der Mitgliedsnachweis dem neuen Mitglied ausgehändigt wurde.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung des für das Geschäftsjahr eingezahlten Beitrages.

## § 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Die Höhe des Beitrages für eine Mitgliedschaft unterscheidet nach natürlichen und juristischen Personen.
2. Natürliche Personen entrichten einen Beitrag in Höhe von 30,00 EURO.
3. Juristische Personen entrichten einen Beitrag von 100,00 EURO.

## § 3 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde am 11. Februar 2008 beschlossen und von der Mitgliederversammlung zuletzt am 23.04.2015 geändert.

Stadtilm, den 23. April 2015

Oliver Cämmerer  
Vorsitzender